



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie uns die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1) zur Vernehmlassung zugestellt.

Der Kanton Uri begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen. Er erachtet die vorgeschlagenen Flexibilisierungen als zielgerichtet. Insbesondere begrüsst er, dass Innosuisse mehr Spielraum erhält.

Der Begriff der Innovation ist aus Sicht des Regierungsrats im FIFG zu eng auf technisch-naturwissenschaftlich-ökonomische Gebiete ausgelegt und zu wenig auf sozial-, geistes- und kulturwissenschaftliche Bereiche. Darum sollten neben Projekten mit ökonomischem Nutzen auch Vorhaben mit sozialem oder gesellschaftlichem Mehrwert stärker berücksichtigt werden können.

Das FIFG regelt die Innovationsförderung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse). Der Bund betreibt aber auch im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) Innovationsförderung. Die NRP unterstützt dabei «Regionale Innovationssysteme (RIS)», in der Zentralschweiz beispielsweise das Programm «Zentralschweiz innovativ» sowie Tätigkeiten des CSEM in Alpnach. Die Innovationsförderung über die NRP ist nicht im FIFG geregelt, ist aber teilweise ähnlich gelagert und richtet sich teilweise an dasselbe Zielpublikum. Dementsprechend entstehen in der Umsetzung auch Doppelspurigkeiten respektive mögliche Synergien bleiben ungenutzt. Beispielsweise sollte aus Sicht

des Kantons Uri der Bereich der Informationsvermittlung und der Vernetzung der Akteure zwingend mit den Aktivitäten der RIS koordiniert sein. Weiter sieht der neu geschaffene Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c vor, dass Innosuisse Unternehmen bei begleiteten Patentrecherchen beim Institut für Geistiges Eigentum (IGE) unterstützen kann. Auch hier entsteht eine zusätzliche Doppelspurigkeit, da dieses Angebot in der Zentralschweiz bereits durch das RIS angeboten wird. Entsprechend ist auch hier die Notwendigkeit einer Koordination der verschiedenen Angebote zwingend. Das Angebot von «Zentralschweiz innovativ» könnte beispielsweise auch im Rahmen von Innosuisse angeboten werden, womit Zentralschweizer Unternehmen auf ein einfach zu erreichendes Angebot zurückgreifen könnten. Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Kanton Uri, im Rahmen der Gesetzesrevision die Koordination der verschiedenen Innovationsförderinstrumente des Bundes sicherzustellen.

Die Gesetzesrevision schlägt in Artikel 23 Absatz 2 die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat dem Parlament beantragen kann, für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren einen höheren Beitragshöchstsatz festzulegen als für übrige Hochschulforschungsstätten. Das zweite Argument des Erläuterungstextes (mehrheitliche Anstellung von «Senior Scientists» und weniger von Doktorandinnen und Doktoranden und entsprechend höhere Projektkosten) trifft auch auf die Fachhochschulen zu. Analog zur Kammer FH von swissuniversities schlägt der Kanton Uri daher folgende Ergänzung vor:

Der Bundesrat kann dem Parlament beantragen, dass es für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) und für die Fachhochschulen einen höheren Beitragshöchstsatz für den Overhead festlegt als für die übrigen Hochschulforschungsstätten.

Auf einen fixen maximalen Prozentsatz, wie im Erläuterungsbericht auf Seite 14 angedeutet, soll dabei verzichtet werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Dezember 2019



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor

R. Nager *R. Balli*

Roger Nager Roman Balli